

Merkblatt: Selbstkontrolle für Handelsbetriebe

Die Pflicht zur Selbstkontrolle gilt für alle Betriebe die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände herstellen, behandeln, abgeben, einführen oder ausführen. Das Ziel und der Zweck der Selbstkontrolle sind, die Arbeitsabläufe und Verantwortlichkeiten zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu regeln, damit die Sicherheit und der Täuschungsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten jederzeit gewährleistet ist. Die gesetzlichen Anforderungen der Selbstkontrolle bei Betrieben, die mit Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen ausschliesslich Handel betreiben, ist im Artikel 75 Bst. c in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV; SR 817.02) erwähnt.

Die oben genannten Regelungen sind in einem schriftlichen Selbstkontrollkonzept gemäss Artikel 85 LGV festzuhalten. Wichtig ist, dass das Selbstkontrollkonzept allen Mitarbeitenden im Betrieb (Hauptsitz und allfälligen Filialen) bekannt ist und eingehalten wird. Es ist durch die verantwortliche Person sicherzustellen, dass die Arbeitsanweisungen eingehalten und gegebenenfalls Kontrollaufzeichnungen umgesetzt werden und die Aktualisierung der Dokumente gewährleistet ist.

Eine Auflistung der national geltenden lebensmittelrechtlichen Grundlagen finden Sie hier: [Gesetzgebung](#)

Die wichtigsten Punkte eines Selbstkontrollkonzeptes sind **(Aufzählung nicht abschliessend)**:

1. Betriebsangaben

- Geschäftsführer
- verantwortliche Person für die Produktsicherheit
- Art und Grösse des Betriebs
- Standorte (Hauptsitz, Filialen, Lager etc.)
- Anzahl Mitarbeitende (Verantwortlichkeiten)
- Sortiment
- Kunden, Vertriebskanäle

[Art. 20 LGVⁱ](#)

2. Verkehrsfähigkeitsprüfung für Einkauf

- Sicherheitsprüfung
- Produktspezifische Anforderungen
inkl. Nennung der Gesetzesartikel
(VNem, Getränkeverordnung usw.)
- Analyseberichte, Spezifikationen und Zertifikate
- Gewährleistung des Täuschungsschutzes
- Kennzeichnung der Produkte überprüfen
- Vorgehen bei Abweichung definieren
- Novel Food Abklärung
- Auswahl des Verpackungsmaterials
(Konformitätserklärung)

[Art. 7 LMGⁱⁱ](#)

[Produktspezifische Anforderungen](#)

[Art. 44 LGV](#)

[Art. 12 LGV](#)

[Art. 36 / 47 LGV, Art. 3 LIVⁱⁱⁱ](#)

[Art. 1 Bedarfsgegenstände-VO^{iv}](#)

3. Lagerung / Vertrieb

- Lagerbewirtschaftung definieren
- Wareneingangskontrolle, Temperaturkontrolle
- Produktkontrolle, Probenahme
- Vorgehen bei Abweichung definieren

[Art. 81 LGV](#)

- Gesetze des Bestimmungslandes nennen bei Exporten

4. Rückverfolgbarkeit

- Wie wird die Rückverfolgbarkeit gewährleistet (Lieferscheine, Chargennummern, etc.)? [Art. 83 LGV](#)
- Von wem wurden Produkte bezogen?
- An wen wurden die Produkte geliefert?

5. Rücknahme / Rückruf bei möglicher Gesundheitsgefährdung

- Ablauf zu Rücknahme (vom Markt nehmen) oder Rückruf (von der Konsumentenschaft zurückrufen) regeln [Art. 84 LGV](#)
[Informationsschreiben 2017/5](#)
- Zuständige kantonale Vollzugsbehörde informieren (Amt für Verbraucherschutz, info.lmk@zg.ch, +41 41 594 23 10)
- Massnahmen festlegen, Gefahrenanalyse

6. Reklamationen

- Erfassen sämtlicher Reklamationen
- Ursachenabklärung
- Massnahmen einleiten
- Übergang zu Rücknahme/Rückruf

Die amtliche Kontrolle entbindet einen Betrieb nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle!

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

ⁱ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)

ⁱⁱ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)

ⁱⁱⁱ Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16)

^{iv} Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenständeverordnung, SR 817.023.21)